

(2) Vergütungen, die an Dolmetscher und Übersetzer gezahlt werden, sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit. Das Gericht hat als Entgeltschuldner den Steuerabzug vorzunehmen.

(3) Entschädigungen an nichtberufstätige Bürger sind steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht berechnet.

V.

Reisekosten

§13

(1) Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten durch das Gericht Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Anstelle von Tagegeldern kann durch das Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen Auslösung gezahlt werden.

(2) Die Schöffen erhalten Reisekosten in gleicher Höhe wie die Richter.

§14

Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die der Schöffe während der Sitzungsperiode nach dem Wohnort hin und zurück unternimmt. Sie dürfen jedoch die Höhe der Entschädigung nicht übersteigen, die der Schöffe erhalten hätte, wenn er am Sitzungsort geblieben wäre.

§15

Die Reisekosten, mit Ausnahme der Reisekosten der Schöffen und der Dolmetscher oder Übersetzer, hat das Gericht dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

§16

Bedarf ein Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters, so sind die nach dieser Anordnung zu zahlenden Entschädigungen auch an den Begleiter zu zahlen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen ein Sachverständiger wegen körperlichen Gebrechens eines Begleiters bedarf. Die an diese Personen zu zahlenden Entschädigungen sind dem Kostenschuldner als Auslagen in Ansatz zu bringen.

VI.

Festsetzung der Entschädigung

§17

Die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird von dem Kostenbearbeiter des Gerichts festgesetzt. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden.

§18

Die Entschädigung für Zeugen, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sowie für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer wird nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Beendigung der Vernehmung der Zeugen, der Tätigkeit des Dolmetschers oder Übersetzers oder der Abgabe des Gutachtens beim zuständigen Gericht geltend gemacht wird.

VII.

Beschwerde

§19

(1) Die Entschädigungsberechtigten können gegen die Festsetzung der Entschädigung innerhalb 14 Tagen Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Haushaltsbearbeiter des Bezirksgerichts vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Gegen die Entscheidung des Kostensachbearbeiters des Obersten Gerichts ist ebenfalls die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts endgültig.

VIII.

Schlußbestimmung

§20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. März 1963 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher (GBl. II S. 183) außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1965

Der Minister der Justiz

I. V.: R a n k e

Erster Stellvertreter des Ministers